

Satzung

der Stadt Aurich/Ostfriesland über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Fahrkostenvergütung und Erstattung des Verdienstausfalls für Ratsfrauen und Ratsherren und andere ehrenamtlich tätige Mitglieder von Ausschüssen und von Entschädigungen für die Geschäftsbedürfnisse von Gruppen und Fraktionen

Satzung vom 11.12.2001, Inkrafttreten: 01.01.2001

1. Änderung vom 30.10.2006, Inkrafttreten: 01.01.2006
2. Änderung vom 10.02.2011, Inkrafttreten: 01.03.2011
3. Änderung vom 13.12.2012, Inkrafttreten: 01.10.2012
4. Änderung vom 28.09.2017, Inkrafttreten: 07.10.2017
5. Änderung vom 28.02.2019, Inkrafttreten: 01.01.2019
6. Änderung vom 17.03.2022; Inkrafttreten: 01.03.2022

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39, Abs. 5 – 9, 51 Abs. 6 und 55 f Abs. 3 der Nieders.
Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBL. S. 382), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 05. Juni 2001 (Nds. GVBL. S. 348) hat der Rat der Stadt Aurich in seiner
Sitzung am 11.12.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren des Rates der Stadt Aurich erhalten bei Wahrnehmung ihres Mandats eine Aufwandsentschädigung von 160,00 € monatlich. Statt des Betrages von 160,00 € wird ein Betrag von 140,00 € gewährt, wenn die Unterhaltungsmittel für die Nutzung des Ratsinformationssystems (Toner und Papier) über die Stadt Aurich bezogen werden.
- (2) Die in Absatz 1 Genannten und die nach § 51 Abs. 6 NGO den Ausschüssen hinzugewählten sonstigen Mitglieder erhalten bei der Teilnahme an Ratssitzungen oder an Ausschusssitzungen, denen sie als Mitglieder angehören, ein Sitzungsgeld von 30,00 €. Das gilt auch für die Teilnahme an einer Fraktions- bzw. Gruppensitzung. Des Weiteren für andere Tätigkeiten in Wahrnehmung des Mandats sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist. Die Zahl der Fraktions- und Gruppensitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, ist auf höchstens 45 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt, wobei Gruppensitzungen vor Fraktionssitzungen zu berücksichtigen sind.
- (3) Die oder der Ratsvorsitzende erhält für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates ein verdoppeltes Sitzungsgeld.

§ 2

Neben den Entschädigungen nach § 1 erhalten die beiden stellvertretenden Bürgermeister eine Aufwandsentschädigung von monatlich 270,00 €.

§ 3

- (1) Die Fraktionsvorsitzenden und Gruppenvorsitzenden erhalten neben den Entschädigungen nach § 1 eine Aufwandsentschädigung von 190,00 € zuzüglich 3,40 € je Mitglied monatlich.
- (2) Sind Funktionen nach § 2 und § 3 in einer Person vereinigt, wird nur der jeweils höhere Betrag gezahlt.

Hat eine Fraktion oder Gruppe mehrere Vorsitzende, so wird die Aufwandsentschädigung in entsprechenden Anteilen gezahlt.

§ 4

- (1) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten bei Teilnahme an Ortsratssitzungen ein Sitzungsgeld von 30,00 €.
- (2) Die Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister erhalten neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung als Vorsitzende der Ortsräte

mit 5 Mitgliedern	155,00 € monatlich
ab 7 Mitgliedern	190,00 € monatlich

§ 5

- (1) Die Wegstreckenentschädigung wird für jedes Mitglied des Rates sowie für die nach § 51 Abs. 6 NGO hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse wie folgt errechnet und gewährt: Wegstrecke „Wohnung-Rathaus“ (mind. 5 km) und zurück x Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 BRKG in der jeweils gültigen Fassung x Anzahl der Sitzungen im Monat. Die Zahl der Fraktions- bzw. Gruppensitzungen, für die eine Wegstreckenentschädigung gezahlt wird, ist auf höchstens 45 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt, wobei Gruppensitzungen vor Fraktionssitzungen zu berücksichtigen sind.
- (2) Anstelle der Wegstreckenentschädigung nach Abs. 1 erhalten die beiden stellvertretenden Bürgermeister eine Fahrkostenpauschale von monatlich 69,12 € und die Gruppen- und Fraktionsvorsitzenden von 30,72 € zuzüglich 2,60 € je Mitglied.

Hat eine Fraktion oder Gruppe mehrere Vorsitzende, so wird die Fahrkostenpauschale in entsprechenden Anteilen gezahlt.

- (3) Die Fahrkostenpauschale der Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister und der stv. Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister der Ortschaften beträgt

a) bis zu 2.500 Einwohnern	mtl. 46,08 €
b) über 2.500 Einwohnern	mtl. 61,44 €

- (4) Verlassen die Ratsfrauen und Ratsherren oder ein Ortsratsmitglied in amtlicher Verrichtung das Gebiet der Stadt, so erhält es auf Antrag Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Neben dieser Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagen nicht in Betracht.

§ 6

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren des Rates haben Anspruch auf Zahlung einer Verdienstausfallentschädigung durch Teilnahme an abrechnungsfähigen Sitzungen.

- (2) Den unselbständigen tätigen Ratsfrauen und Ratsherren wird auf Antrag der nachgewiesene Verdienstaufschlag erstattet, und zwar bis zum Höchstbetrag von 25,00 € je Stunde, maximal acht Stunden pro Tag. Auf Wunsch des Stadtratsabgeordneten können dem Arbeitgeber das für die Dauer der Sitzung weiter gewährte Arbeitsentgelt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge bis zum Höchstbetrag von 25,00 € je Stunde, maximal acht Stunden pro Tag, erstattet werden. Die Anforderung des Erstattungsbetrages muss durch den Arbeitgeber schriftlich erfolgen.
- (3) Selbständig Tätigen Stadtratsabgeordneten wird eine Verdienstaufschlagpauschale in Höhe von 25,00 € je Stunde, maximal acht Stunden pro Tag, gewährt.
- (4) Stadtratsabgeordnete, die („hauptberuflich“) einen Haushalt führen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 15,00 € pro Stunde und maximal acht Stunden pro Tag, wenn der Haushalt zwei oder mehr Personen umfasst, zu denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren gehört oder wenn im Haushalt eine anerkannt pflegebedürftige Person betreut wird.
- (5) Kinderbetreuungskosten oder Betreuungskosten für eine anerkannt pflegebedürftige Person werden auf Nachweis bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 Euro, maximal für acht Stunden pro Tag, erstattet, sofern eine Betreuung nicht durch Familienangehörige gewährleistet werden kann. Eine Erstattung kann in diesen Fällen nicht geltend gemacht werden.
- (6) Wegezeiten sind bei der Berechnung der Erstattungsbeträge zu berücksichtigen.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 geltend entsprechend für die den Ausschüssen hinzugewählten sonstigen Mitgliedern.

§ 7

- (1) Den Fraktionen bzw. den Gruppen im Rat der Stadt Aurich werden zur Abgeltung der Kosten für die Fraktions- bzw. Gruppenarbeit einschließlich aller anfallenden Geschäfts- und Repräsentationskosten pauschal folgende Beträge bezahlt:
 - a) Grundbetrag je Fraktion bzw. je Gruppe monatlich 64,00 €
 - b) Zusätzlich erhält jede Fraktion bzw. jede Gruppe je Fraktions- bzw. Gruppenmitglied einen Betrag von monatlich 13,00 €.
- (2) Gruppen stehen Entschädigungsansprüche nur in dem Umfang zu, in dem die gruppenangehörigen Fraktionen darauf verzichten. Der Verzicht ist dem Bürgermeister gegenüber schriftlich zu erklären. Die Erklärung ist jederzeit mit Wirkung vom Beginn des Monats an widerrufbar, der dem Monat folgt, in dem die Widerrufserklärung dem Bürgermeister zugegangen ist.

§ 8

- (1) Die Entschädigung nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 7 werden jeweils monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Die Entschädigung (Sitzungsgeld) nach § 1 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 und die Fahrkostenpauschale nach § 5 wird monatlich nachträglich gezahlt.

§ 9

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Aurich/Ostfriesland über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Fahrkostenvergütung und Erstattung des Verdienstausfalls für Ratsmitglieder und andere ehrenamtlich tätige Mitglieder von Ausschüssen und von Entschädigungen für die Geschäftsbedürfnisse von Gruppen und Fraktionen vom 12. Juni 1997 außer Kraft.

Aurich, den 11. Dezember 2001
Stadt Aurich/Ostfriesland

gez. Griesel

Bürgermeisterin